

Musterbedingungen Maschinendaten

Zif. 4: Übermittlung/Nutzung/Weitergabe nur innerhalb der EU	Verpflichtung muss auch an Dritte Datenempfänger weitergegeben werden Vgl. Art. 4 Abs. 3 DA-E; Art. 5 Abs. 8 DA-E; Art 6 Abs. 1 DA-E
Zif. 5: 5.1-5.3. beschreiben die Datennutzungsrechte des Herstellers Zif.: 5.4. spiegelt die obigen Ziffern gewissermaßen in Bezug auf die Datenweitergaberechte des Herstellers	Art. 4 Abs. 6 DA-E erlaubt die Datennutzung des Herstellers nur auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Landwirt. → Bei Weiterverkauf der Maschine muss eine vertragliche Vereinbarung mit dem Käufer geschlossen werden
Zif. 5.4.1: Verpflichtung des Herstellers die Verpflichtungen aus der Geheimnisschutzvereinbarung an den Datenempfänger weiterzugeben	Teil angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen i.S.d. GeschGehG Zurückzuführen auf Art. 4 Abs. 6 DA-E, da Geheimnisschutzmaßnahmen Teil der vertraglichen Vereinbarung sein können?
Zif. 5.5: Verwendungsbeschränkung für GeschGeh?	Art. 4 Abs. 6 DA-E
Zif. 6: Datenrechte des Landwirts Zif. 6.1 und 6.2 sind an der relevanten Stelle wortgleich	Bei Wechsel des Landwirts durch Weiterverkauf der Maschine muss sichergestellt sein, dass auch der neue Landwirt die Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet. Theoretisch kann dies auch im Zeitpunkt des Zugangsverlangens geschehen. Bei Echtzeitzugang dementsprechend sofort.
Zif. 6.3: Datenweitergabe durch den Landwirt an Dritte	Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zur Sicherstellung, dass die Geheimhaltungsmaßnahmen aufrechterhalten werden; inkl. Lösungsverpflichtung und Nutzungsbeschränkung Art. 5 Abs. 8 DA-E – Übersehen wurde, dass sich diese Regelung eigentlich auf die Datenweitergabe des Herstellers auf Verlangen des Nutzers bezieht, nicht auf die Datenweitergabe durch den Nutzer
Zif. 7.5: Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen nur, soweit sichergestellt ist, dass die Geheimnisse gewahrt werden und wenn dies unbedingt erforderlich ist.	Art. 8 Abs. 5 DA-E
Zif. 8.:	Versuch einer Vertraulichkeitsklausel mit Verweis auf ITMS und diverse Anlagen
Zif. 9.1: Gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit	Ein entsprechender Vertrag muss auch mit dem Zweiterwerber abgeschlossen werden
Zif. 12: Kündigung	Bei Weiterverkauf der Maschine muss diese Vereinbarung gekündigt werden

Musterbedingungen Farmmanagement

Zif. 6.4: (entspricht Zif. 5.5 der Maschinendatenbedingungen)	Art. 4 Abs. 6 DA-E
Zif. 7: (überwiegend Zif. 8 Maschinendatenbedingen nachgebildet)	Versuch einer Vertraulichkeitsklausel mit Verweis auf ITMS und diverse Anlagen
(Zif. 9.1: Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit)	(Sollte es zu einer Weitergabe/Zweiterwerb kommen, so wäre auch hier ein neuer Abschluss notwendig)